

Hinweise zur Internatsanmeldung

1 Unterkunft und Unterkunftsduer

- 1.1 Berufsschülerinnen und Berufsschülern, wird für die Blockbeschulungszeiten laut Blockplan für die Dauer der Ausbildung eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, sofern eine tägliche Rückkehr zum Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (in der Regel Wohnort) nicht zugemutet werden kann.
- 1.2 Das Zusammenleben im Internat erfordert auch von volljährigen Schülern das Einhalten von Regeln, die in der Hausordnung festgeschrieben sind. Berufsschüler/innen, die hierzu nicht bereit sind, können sich jederzeit auf eigene Kosten eine andere Unterkunft besorgen.
- 1.3 Über das Wochenende und Feiertage steht das Internat i.d.R. nicht zur Verfügung.
- 1.4 Jede Änderung (z.B. Blockausfall, Blockwechsel, längere Krankheit, Nachholungen etc.), muss der Internatsleitung rechtzeitig und in Schriftform mitgeteilt werden (vgl. Nr. 6.1).
- 1.5 Die Unterbringung erfolgt in 2-Bettzimmern mit Nasszelle. Es besteht kein Anspruch auf Alleinunterbringung. Wünsche zu einer gemeinsamen Unterkunft können - sofern organisatorisch und aus pädagogischer Sicht möglich - bei der Zimmereinteilung berücksichtigt werden.
- 1.6 Das Haus ist in mehrere Bereiche (z.B. nach Alter, Geschlecht, Beruf, etc.) eingeteilt; die Einteilung erfolgt durch die Internatsleitung. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Bereich.
- 1.7 WLAN ist vorhanden.

2 Entgelt und Verpflegung für Auszubildende mit Berufsausbildungsverhältnis in Bayern

- 2.1 Die Unterbringung ist für diese Berufsschüler/innen kostenfrei.
- 2.2 Im Internat wird keine Möglichkeit für eine Mittagsverpflegung angeboten. Aus diesem Grund wird den Schülern hierfür ein Zuschuss von 1,80 € je Schulanwesenheitstag (Montag - Donnerstag) gewährt. Von montags bis donnerstags wird Halbpension (Frühstück und Abendessen), am Freitag nur Frühstück angeboten. Die Nutzung dieses Angebots ist freiwillig und wird mit einem Eigenanteil von 6,50 €/Blockwoche (bereits verrechnet mit dem zu gewährenden Mittagzuschuss) berechnet. Die Wahl der Verpflegung ist mit Blockbeginn für den jeweils gesamten Block verbindlich zu treffen. Der Eigenanteil ist im Voraus zu bezahlen.
Im Falle einer vorzeitigen Abreise (z.B. durch Krankheit) wird der zu viel gezahlte Betrag noch im selben Block von der zuständigen pädagogischen Fachkraft erstattet. Der Schüler ist verpflichtet, sich wegen der Erstattung beim zuständigen Personal zu melden.
Schüler, die sich insgesamt gegen eine Verpflegung entscheiden, erhalten den o.g. Mittagzuschuss jeweils am Ende des Schulblocks ausgezahlt.
- 2.3 Außerordentliche Übernachtung
Bei einer Übernachtung auf den Prüfungstag (Prüfungstage) werden dem Schüler 20,00 € pro Nacht berechnet. Für die Verpflegung muss der Schüler selber sorgen.

3 Verpflegung und Entgelt für Umschüler/innen bzw. Auszubildende mit Berufsausbildungsverhältnis außerhalb Bayerns und außerbayerischem Wohnsitz

- 3.1 Die Kosten für eine Unterbringung im Internat betragen 30,00 € pro Unterbringungstag.
- 3.2 Die unter Punkt 2 angebotenen Mahlzeiten werden zu den gleichen Bedingungen auch Umschülern bzw. Auszubildenden aus außerbayerischen Ausbildungsbetrieben zur Verfügung gestellt.

4 Betreuung

Folgende Betreuungsleistungen werden gewährt:

- 4.1 Sozialpädagogische Betreuung
- 4.2 Angebote und Hinweise zur Freizeitgestaltung
- 4.3 Allgemeine Beratung

5 Sonderreinigungen und Reparaturkosten

- 5.1 Kosten für Sonderreinigungen (z.B. Matratze, Wände, etc.) sowie für Reparaturen von verursachten Schäden müssen sofort bzw. nach Vereinbarung beglichen werden. Die Zimmer werden in der Regel mit zwei Personen belegt. Diese nutzen das Zimmer gemeinschaftlich und haften als Gesamtschuldner. Sind beim Auszug zusätzliche Schäden oder Verunreinigungen vorhanden, werden die zur Beseitigung der Schäden oder Verunreinigungen entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt; ist der Verursacher nicht festzustellen, haften die Bewohner des betroffenen Zimmers als Gesamtschuldner.
- 5.2 Da der Bewohner/die Bewohnerin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für verursachte Schäden aufzukommen hat, wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

6 Abmeldung/Kündigung

- 6.1 Die Abmeldung erfolgt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende der Ausbildung (letzter Unterrichtstag).
- Achtung!** Sollte kein Bedarf mehr an einem Internatsplatz bestehen, ist der Auszubildende verpflichtet, sich mindestens zwei Wochen vor Blockbeginn im Internat abzumelden. Ebenfalls mitzuteilen sind: eine längere Krankheit, ein Blockwechsel und eine Kündigung des Ausbildungsverhältnisses. Das entsprechende Formular „Abmeldung/Ummeldung“ (Download auf der Homepage www.bsmn-internat.de) ist auszufüllen und per Fax oder E-Mail an das Internat zu senden. Genauso muss der Internatsleitung jeder Block- oder Klassenwechsel rechtzeitig und separat gemeldet werden; **eine Meldung nur bei der Schule reicht nicht aus.** Erfolgt keine Ab- oder Ummeldung, werden vom Sachaufwandsträger als Stornierungs- und Verwaltungskosten für den gesamten Block 90,- € in Rechnung gestellt.
- 6.2 Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Verpflichtung zur Internatsunterbringung tatsächlich nicht besteht, ist der Träger berechtigt, die Unterbringung im Internat vorzeitig und fristlos zu kündigen.
- 6.3 Das Internat ist berechtigt, bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung sowie zur Wahrung des Hausfriedens, den Internatsplatz fristlos zu kündigen.

7 Hausordnung

Die Hausordnung wird auf der Homepage und im Internat bekanntgemacht und ist von allen Bewohnern einzuhalten.

8 Gesundheitserklärung

Die Gesundheitserklärung muss ausgefüllt werden, damit das Aufsichtspersonal im Notfall entsprechend reagieren kann.


9 Betreten der Wohnräume

Die Wohnräume werden ausschließlich von durch den Träger berechnigte Personen zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben betreten.

10 Haftung

Für mitgebrachte Gegenstände und Sachwerte wird vom Träger keine Haftung übernommen.

Mindelheim, 24.09.2020
Landkreis Unterallgäu


Jonas Pospischil